Steuernummer 336/2255/5471 31.01.2024

UFA 10

Bescheiddaten

für 2022 über Einkommensteuer

DHW Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird, und dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung. Bitte beachten Sie, dass eventuell geleistete Vorauszahlungen aus technischen Gründen nicht berücksichtigt sind.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.

>>> ELSTER <<< * Seite 1

€

Bescheiddaten

für 2022 über Einkommensteuer

		Einkommensteu	er	
	 Einkommensteuer 	 Kultus-/ Kirchensteuer €	 Solidaritäts- zuschlag €	
Festgesetzt werden Abzug vom Lohn verbleibende Beträge	5.637,00 -5.806,00 -169,00	507,33 -522,54 -15,21	0,00 0,00 0,00	-184,21
Besteuerungsg	_			
Berechnung des zu versteu		€		Insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbst Bruttoarbeitslohn ab Arbeitnehmer-Pauschbe				
Einkünfte				40.187
Summe der Einkünfte Gesamtbetrag der Einkün			7	40.187 40.187
Sonderausgaben ab beschränkt abziehbare Summe der Altersvorsor davon 94 % abzüglich Arbeitgebera verbleiben Beiträge zur Krankenve inklusive etwaiger Zu ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buc verbleiben Beiträge zur Pflegever Summe der Beiträge nac Summe der beschränkt a b unbeschränkt abziehbar gezahlte Kirchensteuer	geaufwendungen	rsicherung	. 7.185 -3.821 . 3.364	
ab erstattete Kirchens Kirchensteuer Summe der unbeschränkt				
Einkommen / zu versteuern				32.353
Berechnung der Einkommens zu versteuern nach dem Grundtarif tarifliche Einkommensteue ab Ermäßigung für sozialv im Privathaushalt und Ermäßigung für Handwer	r r ersicherungspflicht haushaltsnahe Dier	 Lige Beschäftigung nstleistungen	en	5.673
Summe und davon abzieh festzusetzende Einkommens	bar			

Berechnung des Solidaritätszuschlags

Berechnung der Kirchensteuer

>>> ELSTER <<< * Seite 2

Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt 5.637

	€
Einkommensteuer	5.637
Bemessungsgrundlage	5.637
Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze	. 0,00
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0.00

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung ($5.673,00 \in$) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen ($32.353 \in$) beträgt 17,53 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte ($40.187 \in$) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt $7.834 \in$ gemindert.

Erläuterungen

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 16.01.2024 um 16:19:41 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z.B. Beiträge für Wahlleistungen oder Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen – gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Sie haben Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Diese wurde Ihnen bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgezahlt.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/Energiepreispauschalen von 300 € ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich – der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 -III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer Entscheidung des Gerichtshofs diesbezüglichen der Europäischen Union, Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein EINSPRUCH ist daher insoweit NICHT ERFORDERLICH.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses

Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist beim Bischöflichen Generalvikariat , Domplatz 27, 48143 Münster, info.kirchensteuerverwaltung@bistum-muenster.de schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

>>> ELSTER <<< * * Seite 4